

**Benutzungsordnung Holzsammeln
der Gemeinde Albersdorf
für die Gemeindeforsten Eichberg und an der Straße Bredenhoop**

Auf Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Albersdorf vom 21.09.2009 wird folgende Benutzungsordnung Holzsammeln der Gemeinde Albersdorf für die Gemeindeforsten Eichberg und an der Straße Bredenhoop erlassen:

1. Zweck der Benutzungsordnung

Die Gemeinde Albersdorf ermöglicht es den Einwohnerinnen/Einwohnern der Gemeinde Albersdorf in den Gemeindeforsten Eichberg und an der Straße Bredenhoop sogenanntes Raff- und Leseholz (Abfallholz) für den eigenen Bedarf zu sammeln. Das Sammeln von Abfallholz für gewerbliche Zwecke ist nicht gestattet. Um die Gemeindeforsten zu schonen und eine unkontrollierte und somit gegebenenfalls unsachgemäße Bewirtschaftung zu vermeiden, werden im Rahmen dieser Benutzungsordnung Regelungen für das Sammeln von Abfallholz aufgestellt.

2. Holzsammelschein

Wer in den unter 1. genannten Gemeindeforsten Abfallholz sammeln will, muss auf formlosen Antrag hin bei der Gemeinde Albersdorf einen Holzsammelschein beantragen. Die Entscheidung über die Ausstellung des Holzsammelscheines trifft der Bürgermeister o. V. i. A.. Nur wer in Besitz eines gültigen Holzsammelscheines ist, ist berechtigt, Abfallholz in den unter 1. genannten Gemeindeforsten zu sammeln. Das Abfallholz ist Eigentum der Gemeinde Albersdorf und wird durch Ausstellung des Holzsammelscheines an die/den Sammler/in verschenkt. Das Sammeln von Abfallholz ohne Holzsammelschein stellt einen Diebstahl im Sinne des § 242 Strafgesetzbuch dar und wird zur Anzeige gebracht. Der Holzsammelschein ist während des Sammelns mitzuführen.

3. Geltungsdauer Holzsammelschein und Bearbeitungsentgelt

Der Holzsammelschein hat eine Geltungsdauer von 4 Wochen, gerechnet vom Tag der Ausstellung an. Für die Ausstellung wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 € erhoben.

4. Verhalten beim Holzsammeln

- a) Es darf nur sogenanntes Raff- und Leseholz (Abfallholz) gesammelt werden.
- b) Offensichtlich im Rahmen der Forstbewirtschaftung geschnittenes und gestapeltes Holz darf nicht gesammelt werden.
- c) Als Transportmittel in den unter 1. genannten Gemeindeforsten dürfen nur Fahrräder und Handkarren mitgeführt werden.
- d) Der Einsatz von Kettensägen ist nicht gestattet.
- e) In Waldbereichen, in denen ein Holzeinschlag erfolgt oder erkennbar noch nicht abgeschlossen ist, darf erst nach Abschluss der Forstarbeiten, einschließlich der Rücke-Arbeiten, Holz gesammelt werden.

5. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Albersdorf, 12.10.2009


Peter Mucke
Bürgermeister

Auszug aus der Liegenschaftskarte

Maßstab 1: 5000

Amt Mitteldithmarschen

Gemarkung : Albersdorf

Hindenburgstraße 18

Flur : 7
Flurstück : 61

Meldorf, 10.08.2009

25704 Meldorf



Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Auszüge aus der Liegenschaftskarte sind gesetzlich geschützt. Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet. Der Grundriss ist aus einer Karte kleineren Maßstabs erstellt worden. Die Genauigkeit entspricht nur der geometrischen Qualität der ursprünglichen Karte. Datengrundlage ALK, 2004, Herausgeber: Vermessungs- und Katasterverwaltung Schleswig-Holstein.

Auszug aus der Liegenschaftskarte

Maßstab 1: 2000

Gemarkung : Albersdorf

Flur : 7

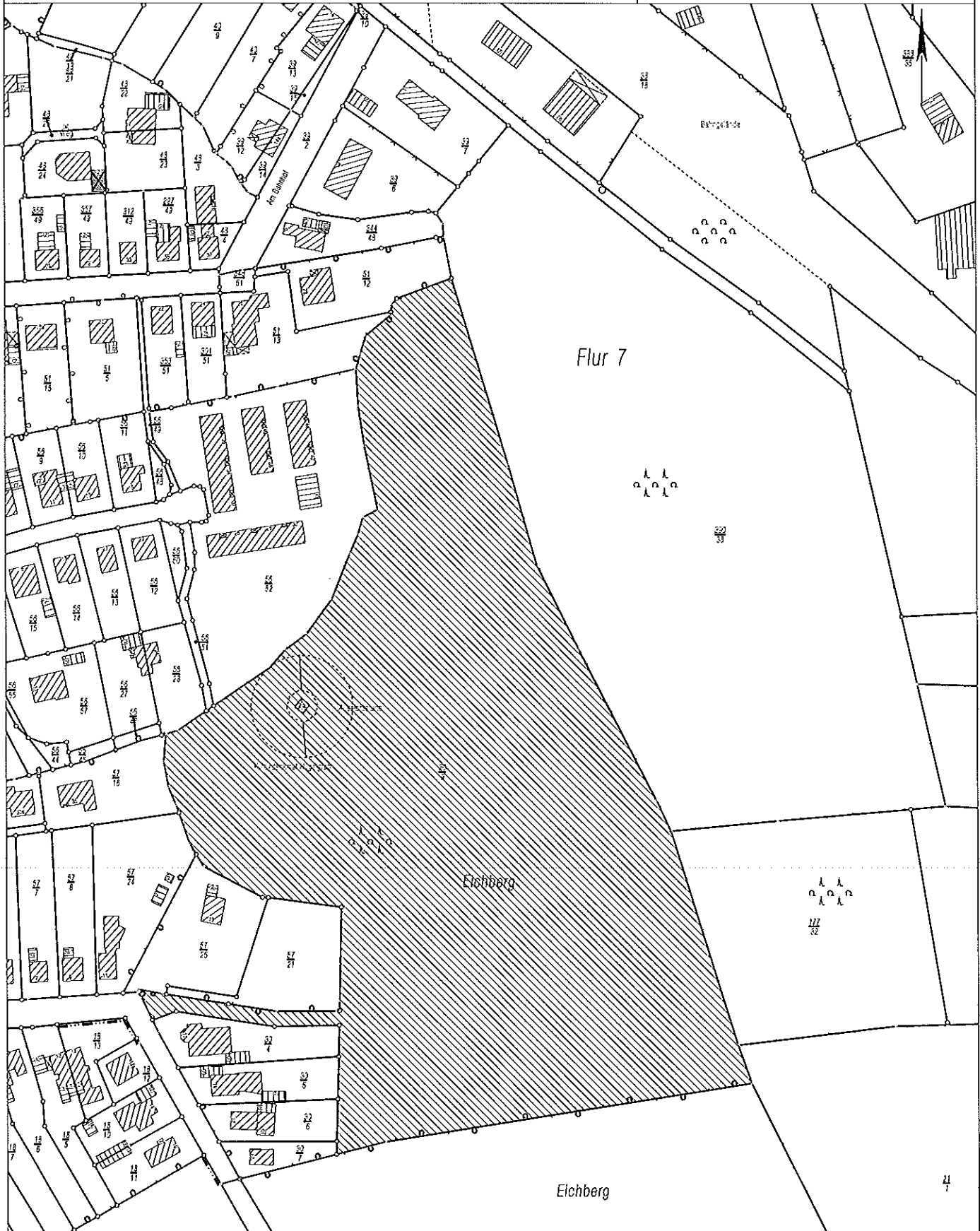
Flurstück : 30/9

Meldorf, 18.11.2009

Amt Mitteldithmarschen

Hindenburgstraße 18

25704 Meldorf



Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Auszüge aus der Liegenschaftskarte sind gesetzlich geschützt. Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet. Der Grundriss ist aus einer Karte kleineren Maßstabs erstellt worden. Die Genauigkeit entspricht nur der geometrischen Qualität der ursprünglichen Karte. Datengrundlage ALK, 2004, Herausgeber: Vermessungs- und Katasterverwaltung Schleswig-Holstein.